

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 68/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
26. Mai 1970

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

RegHauptsekretär
Schriftführer

1.,
2.,

beide wohnhaft:,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Beigeladene:

1.,
2.,
3.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 26. Mai 1970 durch

Senatspräsident

- Vorsitzender - ,

Bundesrichter

und

Bundesrichter

Bundessozialrichter

und

Bundessozialrichter

für Recht erkannt:

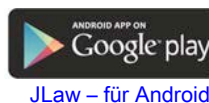
Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 26. August 1969 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Kläger sind Rechtsanwälte und Notare. Vom 28. Februar 1966 an war in ihrer Praxis der beigeladene Assessor O..... tätig. Er ist für die Zeit vom 28. Februar bis 19. März 1966, vom 3. bis 30. Juli 1966, vom 26. August bis 25. September 1966, vom 3. bis 27. März 1967, vom 6. Juli bis 6. August 1967 und vom 18. August bis 18. September 1967 vom Landgerichtspräsidenten in Stade zum amtlichen Vertreter teils des klagenden Rechtsanwalts zu 1), teils des klagenden Rechtsanwalts zu 2) bestellt gewesen. Nachdem die beklagte Krankenkasse eine Betriebsprüfung bei den Klägern durchgeführt hatte, stellte sie durch Bescheid vom 4. Januar 1967 hinsichtlich des Assessors O..... die Versicherungs- und Beitragspflicht zur Rentenversicherung der Angestellten und Arbeitslosenversicherung fest. Der Widerspruch der Kläger blieb ohne Erfolg.

Das Sozialgericht hat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung - jetzt Bundesanstalt für Arbeit - beigeladen und durch Urteil vom 28. Oktober 1968 die Klage abgewiesen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Es habe auch ein abhängiges und entgeltliches Beschäftigungsverhältnis für die Zeiträume vorgelegen, in denen Assessor O..... zum Vertreter der Kläger bestellt gewesen sei. Als ihr Vertreter habe er zwar deren anwaltliche Befugnisse wahrgenommen, ohne jedoch deren Standespflichten unterworfen zu sein. Als Vertreter erfülle er während der Dauer der Vertretung auch nicht die Arbeitgeberfunktion des Inhabers der Rechts-

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

anwaltspraxis, wenn - wie in dem zu entscheidenden Fall - jeweils nur einer von den Anwälten der Praxis vertreten werde. Allenfalls der zum Vertreter bestellte Rechtsanwalt übe einen freien Beruf aus. Im übrigen habe der Assessor O..... auch während der Zeiträume als Vertreter der Kläger ein monatliches festes Entgelt erhalten.

Das LSG hat die Revision zugelassen. Die Kläger haben dieses Rechtsmittel eingelegt und zur Begründung vorge-
tragen: In einer Ein-Mann-Rechtsanwaltspraxis übe der
amtlich bestellte Vertreter sämtliche Funktionen des Ver-
tretenen in eigener Verantwortung aus. Zwischen einer
solchen Praxis und einer Anwaltssozietät könne man keinen
Unterschied machen.

Die Kläger beantragen:

Unter Abänderung des angefochtenen Urteils den
Beitragsbescheid und den Widerspruchsbescheid
vom 3. März 1967 insoweit aufzuheben, als mit
ihm Sozialversicherungsbeiträge für den Assessor
O..... für die Zeiten vom 28. Februar bis 19. März 1966,
vom 3. bis 30. Juli 1966, vom 26. August bis 25. Sep-
tember 1966, vom 3. bis 27. März 1967, vom 6. Juli bis
6. August 1967 und vom 16. August bis 18. September
1967 verlangt werden.

Die beklagte Allgemeine Ortskrankenkasse hat beantragt,
die Revision zurückzuweisen.
Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

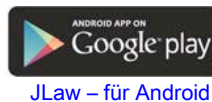
Die beigeladene Bundesanstalt für Arbeit und die beigeladene
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte beantragen eben-
falls,

die Revision zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

II

Nach feststehender Rechtsprechung ist wesentliches Merkmal für das Vorliegen eines Versicherungspflicht begründenden Beschäftigungsverhältnisses die persönliche Abhängigkeit, mit der die Weisungsbefugnis des Arbeitgebers bzw. die Einordnung in den Betrieb verbunden ist (vgl. u.a. BSG 21, 57, 58 mit weiteren Nachweisen; BSG vom 22. Juni 1966, SozR Nr. 4 zu § 2 AVG mit weiteren Nachweisen sowie BSG vom 24. November 1967, SozR Nr. 55 zu § 165 der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Die Weisungsbefugnis kann allerdings - insbesondere bei Diensten höherer Art (§ 622 BGB) - stark eingeschränkt sein, soweit es die Ausführung der Arbeit betrifft. Es gibt sogar Verhältnisse, bei denen der Arbeitgeber keinen Einfluß auf die sachliche Ausführung der Tätigkeit des Arbeitnehmers hat (z.B. Chefarztvertrag). Aber auch in diesen Fällen ist die Dienstleistung des Arbeitnehmers "fremdbestimmt". Nur tritt hier das Direktionsrecht des Arbeitgebers in Form von ausdrücklichen Weisungen wenig in Erscheinung. Um so größeres Gewicht erhält das Merkmal der Eingliederung in einen übergeordneten Organismus für eine Abgrenzung zwischen abhängiger Tätigkeit und selbständigen Diensten (vgl. BSG 16, 289, 293, 294).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze hat der Senat in seinem Urteil vom 17. Oktober 1969 - 3 RK 76/66 - die Versicherungspflicht eines Rechtsanwalts bejaht, der zunächst bei einem Anwalt als Anwaltsassessor tätig gewesen war und dessen Tätigkeitsbereich sich auch nach seiner Zulassung zum Rechtsanwalt nicht geändert hatte.

Nicht anders ist der hier vorliegende Sachverhalt zu beurteilen. Nach den von der Revision insoweit nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen des LSG hat Assessor



- 5 -

Ordnung, der in der Sozietät der Kläger beschäftigt war, auch während der Dauer der jeweiligen Vertretung eines der Kläger - abgesehen von seiner formellen Bestellung durch den Landgerichtspräsidenten - keine anderen Arbeiten verrichtet als jeweils vorher und nachher in seinem Beschäftigungsverhältnis als Assessor in dieser Sozietät, und diese war, das ist zwischen den Beteiligten unstrittig, versicherungspflichtig. Auch während der Zeit der jeweiligen Bestellung zum amtlichen Vertreter eines der Kläger der Anwaltssozietät hat er dieser seine volle Arbeitskraft zur Verfügung gestellt. Er hat fremdbestimmte Arbeit geleistet, er trug kein Unternehmerrisiko; außerdem war während dieser Zeit immer ein Anwalt der Sozietät, der die Arbeitgeberfunktion ausübte, anwesend. Auch erhielt er für die Vertretungszeiten eine feste lohnsteuerpflichtige Vergütung.

Dieser Auffassung stehen auch nicht standesrechtliche Vorschriften entgegen, wie das LSG zutreffend ausgeführt hat. Nach § 53 Abs. 2 und 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) in der damaligen Fassung konnte zum Vertreter eines Rechtsanwalts ein anderer Rechtsanwalt, eine Person, welche die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat, oder ein Referendar, der mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienst beschäftigt gewesen ist, bestellt werden. Nach § 53 Abs. 7 BRAO stehen zwar dem Vertreter alle anwaltlichen Befugnisse des vertretenen Rechtsanwalts zu. Damit sind jedoch im wesentlichen nur die prozessualen und materiellen Rechte dieses Rechtsanwalts gemeint (vgl. Kalsbach, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung 1960, Anm. V 1 zu § 53; Bülow, Bundesrechtsanwaltsordnung 1959, Anm. VIII zu § 53). Der Nicht-Anwalt und der Referendar als Vertreter eines Rechtsanwalts haben nicht dessen Standespflichten, da in ihrer Person die Voraussetzungen für die Unterwerfung unter Standesaufsicht und Ehrengerichtbarkeit nicht bestehen (§ 43, § 60 Abs. 1; § 113 Abs. 1 und 2 BRAO). Sie unterliegen also weder dem Rügerecht des Vorstandes (§ 60 Abs. 1;

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

§ 73 Abs. 2 Ziff. 4; § 74 BRAO) noch der Ehrengerichtbarkeit (§ 113 Abs. 1 und 2 BRAO). Der beigeladene Assessor O. war kein Rechtsanwalt und gehörte somit zu den anderen Personen mit der Befähigung zum Richteramt, die zum Vertreter eines Rechtsanwalts bestellt werden konnten, ohne jedoch den obengenannten Standesplichten und der Ehrengerichtbarkeit unterworfen zu sein.

Ob anders zu entscheiden ist, wenn ein Assessor zum amtlich bestellten Vertreter eines nicht in einer Anwaltssozietät tätigen Rechtsanwalts tätig wird, kann hier offenbleiben.

Die Kostenentscheidung erfolgt nach § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)